



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 17.02.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:50 Uhr
Ort:	in der Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Axt, Joachim
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Klimmer, Paul
Klug, Jessica
Knecht, Richard

Schriftführer

Becker, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2022
- 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 2.1 Platzgestaltung Lindenstraße / Burenstraße "Peters Platz"
- 2.2 Außentreppe Kochsmühle
- 2.3 Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Hubert-Nees-Straße
- 2.4 Stützmauer Bergstraße 43
- 2.5 Vergabe von Bauleistungen KITA "Abenteuerhaus" Eisenbach
- 3 Baugenehmigung - Friedrichstraße 1, FINr. 2718, Aufstockung Wohnhaus
Beratung und Beschlussfassung **030/2022**
- 4 Baugenehmigung - Römerstraße 113, FINr. 3862, Erweiterung der Werkstatt
Beratung und Beschlussfassung **032/2022**
- 5 Baugenehmigung - Römerstraße 76, FINr. 188, Anbau Balkone
Beratung und Beschlussfassung **031/2022**
- 6 Baugenehmigung - Schwabenstraße 31a, FINr. 6150/56, Errichtung von Dachgauben
Beratung und Beschlussfassung **037/2022**
- 7 Baugenehmigung - Neustädter Hof, FINr. 3484, Erweiterung Kiosk, Errichtung Zeltbau
Beratung und Beschlussfassung **033/2022**
- 8 Baugenehmigung - Im Sand 1, FINr. 4254 + 4255, Errichtung eines Bienenhauses
Beratung und Beschlussfassung **038/2022**
- 9 Baugenehmigung - Römerstraße 42, FINr. 188, Nutzungsänderung Gaststätte
Beratung und Beschlussfassung **034/2022**
- 10 Anfragen
- 10.1 Sturmschäden
- 10.2 Grundsteuerreform
- 10.3 Parksituation Oberer Neuer Weg
- 10.4 Ablagerung von mineralfaserhaltigen Baustoffen im städtischen Wald

10.5 Bauvorhaben Burgunderstraße 13

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2022

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2022. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

TOP 2.1 Platzgestaltung Lindenstraße / Burenstraße "Peters Platz"

Die am Standort geplante Bushaltestelle wird durch die Firma Ernst Aulbach Bau- GmbH Aschaffenburg innerhalb der nächsten vier Wochen fertiggestellt.

TOP 2.2 Außentreppe Kochsmühle

An der Kochsmühle ist die Installation einer Außentreppe als zweiter Rettungsweg für das Obergeschoss erforderlich. Die im Jahre 1997 bereits durch die Firma Joachim Willmann GmbH aus Obernburg angefertigte Metalltreppe musste wieder abgebaut werden, da diese nicht den baulichen Vorschriften für einen Rettungsweg genügte und somit eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde nicht erfolgen konnte.

TOP 2.3 Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Hubert-Nees-Straße

Nach Auskunft des dafür zuständigen staatlichen Bauamtes Aschaffenburg kann die Fläche nur mit hohem Aufwand als öffentlicher KFZ- Parkplatz hergestellt werden. Dies wäre nach Rücksprache mit dem Eigentümer nur mit finanzieller Beteiligung der Stadt Obernburg möglich. Gemäß der Zusage eines Vertreters der Regierung von Unterfranken im Jahre 2015, das Gelände des ehemaligen Festplatzes nach Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber wieder als städtisch nutzbaren Parkraum zur Verfügung zu stellen, wird der 1. Bürgermeister nochmals das Gespräch mit den Verantwortlichen suchen.

TOP 2.4 Stützmauer Bergstraße 43

Die stark schadhafte Stützmauer vor dem Anwesen Bergstraße 43 soll in der 8. Kalenderwoche durch den städtischen Bauhof beseitigt werden.

TOP 2.5 Vergabe von Bauleistungen KITA "Abenteuerhaus" Eisenbach

Für das Bauvorhaben Erweiterung der KITA „Abenteuerhaus“ wurden durch die Verwaltung für Fliesen- und Plattenarbeiten die Firma „Fliesenhaus Dorsam“ GmbH mit Sitz in 63853 Mömlingen zum Angebotspreis von 40.728,94 Euro brutto sowie für Bodenbelagsarbeiten die Firma „Raumausstattung Leitermann“ mit Sitz in 64750 Lützelbach zum Angebotspreis von 54.463,63 Euro brutto beauftragt.

TOP 3 Baugenehmigung - Friedrichstraße 1, FINr. 2718, Aufstockung Wohnhaus Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Aufstockung eines Wohnhauses

Lage: Friedrichstraße 1, FINr. 2718 Gemarkung: Eisenbach

Beschreibung:

Das ein Sockelgeschoss und Obergeschoss mit Satteldach umfassende Bestandsgebäude soll umfassend saniert werden. Der vorhandene Dachstuhl wird vollständig abgebrochen und durch ein ausgebauten Dachgeschoss mit Satteldach ersetzt. Zweck ist die Erweiterung der bisherigen Wohneinheit sowie die Schaffung eines zusätzlichen Appartements mit einer Nutzfläche von 31,70 m². Das Appartement ist durch eine Außentreppe an der westlichen Giebelseite separat zugänglich. Eine Garage mit Flachdach wird an der östlichen Giebelseite angeschlossen. In diese wird ein Außenaufzug integriert, um alle Geschosse barrierefrei erreichen zu können.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortsmitte“ Eisenbach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das genannte Flurstück befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet.

Die in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Anzahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan werden eingehalten.

Die gemäß Satzung erforderlichen drei Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Die betroffenen Nachbarn haben dem Vorhaben zum Teil durch Unterschrift zugestimmt. Die Erschließung ist durch Be- und Entwässerung an das öffentliche Netz sowie durch die Friedrichstraße als öffentlichem Verkehrsweg gesichert. Der geplante Anbau fügt sich in die nähere Umgebung ein und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Dem Antrag auf Aufstockung eines Wohnhauses, FINr. 2718 Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Baugenehmigung - Römerstraße 113, FINr. 3862, Erweiterung der Werkstatt Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Erweiterung der Werkstatt

Lage: Römerstraße 113, FINr. 3862 Gemarkung: Obernburg

Beschreibung:

Ein Teilbereich der bestehenden Gebrauchtwagenhalle wird zur Erweiterung des Werkstattbereiches umgebaut. Auf einer Fläche von ca. 168 m² entstehen zwei Werkstattstände mit Hebevorrichtungen und Sektionaltoren. Die Erweiterung wird an das Hauptgebäude mit einem flachen Verbindungsbau angeschlossen. Die Kubatur des Gebäudes bleibt unverändert.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Obernburg Nord 1. Änderung“. Der Bereich ist als Gewerbefläche gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Der Betrieb einer KFZ- Werkstätte zur gewerblichen Nutzung ist somit zulässig.

Für die bisherige Nutzung als Verkaufsfläche waren anteilig zwei Stellplätze nachzuweisen. Dies geschah bisher ohne genaue Zuordnung auf dem benachbarten Flurstück 3875/1, welches sich im Eigentum des Antragstellers befindet. Die Nutzungsänderung der Ausstellungsfläche zur Krafffahrzeugwerkstatt erfordert gemäß Stellplatzsatzung sechs Stellplätze je Wartungs- bzw. Reparaturstand, gesamt somit 12 Stellplätze. Die Stellplätze werden auf eigenem Grund errichtet. Eine Gesamtübersicht der erforderlichen Stellplätze liegt dem Antrag bei.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erweiterung der Werkstatt auf dem Flurstück 6150/15 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Baugenehmigung - Römerstraße 76, FINr. 188, Anbau Balkone Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Balkonanbau

Lage: Römerstraße 76, FINr. 3601 Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Im Zuge der Teilsanierung des Bestandsgebäudes sollen an der nordöstlichen Gebäudeseite drei übereinander liegende Balkone mit einer Grundfläche von 5,37 m² bzw. 7,08 m² angebaut werden.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, jedoch innerhalb bebauter Ortsteile. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Eine Beteiligung der betroffenen Nachbarn ist nicht erkennbar. Eine Neubewertung der Stellplätze ist nicht erforderlich. Das Gebot des Einfügens in die umgebende Bebauung ist gegeben. Das Vorhaben ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Dem Antrag auf Anbau von Balkonen, FINr. 3601 Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Baugenehmigung - Schwabenstraße 31a, FINr. 6150/56, Errichtung von Dachgauben Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]
Vorhaben: Wohnhausumbau, Errichtung zweier Dachgauben
Lage: Schwabenstraße 31 / 31a, FINr. 6150/56 Gemarkung: Obernburg

Beschreibung:

Auf dem gemeinsamen Satteldach beider Doppelhaushälften soll je eine Dachgaube straßen-
seitig errichtet werden. Die symmetrischen Gauben mit einer Breite von 3,975 m werden mit je
zwei Einzelfenster und Schleppdach ausgeführt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Mühlrain III“. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Vorhaben zum Teil durch Unterschrift zugestimmt.

Nachfolgende Befreiungen von Festsetzungen im Bebauungsplan sind zur Durchführung des Vorhabens erforderlich:

1. talseitige Traufhöhe

Die talseitig festgesetzte Traufhöhe von 6,50 m wird durch die Traufe der Gauben um 1,60 m überschritten. Dies ist erforderlich, um den gewonnenen Raum über die gesamte Fläche aufrecht stehend nutzen zu können.

2. Breite der Gauben

Dachgauben sind bis zu einem Drittel der Trauflänge zulässig. Beide Gauben mit einer Gesamtbreite von 7,95 m beanspruchen 49 v.H. der Trauflänge. Dies ist erforderlich, um eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Räume zu erhalten.

Beschluss:

Dem Antrag auf Wohnhausumbau und Errichtung zweier Dachgauben auf dem Flurstück 6150/56 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB zur

1. talseitigen Traufhöhe
2. Gesamtbreite der Dachgauben

gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Baugenehmigung - Neustädter Hof, FINr. 3484, Erweiterung Kiosk, Errichtung Zeltbau Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]
Vorhaben: Erweiterung Kiosk, Errichtung Zelt
Lage: Neustädter Hof, FINr. 3484 Gemarkung Eisenbach

Beschreibung:

Der Antragsteller betreibt eine saisonale Schankwirtschaft mittels Ausschankhütte (Kiosk) und einem Wirtschaftsgarten (Biergarten). Die mit Bescheid vom 07.06.2006 (AZ 51-602-B-301-2006-2) genehmigte Ausschankhütte in Holzständerbauweise soll durch zwei Abstellräume von ca. 12 m² bzw. 6 m² Flächengröße erweitert werden. Als Wetterschutz für Gäste ist die Errichtung eines Zeltbaues mittels planenbedeckter und verkleideter Holzkonstruktion mit einer Fläche von ca. 72 m² geplant. Der gesamte Bereich wird mit einer umlaufenden Pflasterfläche versehen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im planerischen Außenbereich. Somit ist das Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist das Flurstück als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Die Erweiterung erfolgt in Relation zur vorhandenen Gastwirtschaft untergeordnet.

Naturschutzrechtliche Belange wären durch die Fachbehörden des LRA zu prüfen. Das Flurstück grenzt an den Naturpark Bayerischer Odenwald und den Gewässerrandstreifen eines Fließgewässers III. Ordnung (Schlauchwiesengraben).

Die betroffenen Nachbarn wurden informiert und haben dem Vorhaben die Zustimmung erteilt. Eine ausreichende Erschließung ist durch eine befestigte Zufahrt, den Anschluss an das örtliche Abwassernetz und einen Grundwasserbrunnen zur Trink- und Brauchwasserversorgung gesichert.

Eine Neubewertung der erforderlichen Stellplätze erfolgt nicht, da der Ausschank im Wirtschaftsgarten saisonal und wetterabhängig im Wechselbetrieb mit der „Gutsschänke Neustädter Hof“ erfolgen soll.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erweiterung der Ausschankhütte und der Errichtung eines Zeltes auf dem Wirtschaftsgarten, Flurstück 3484 Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt. Es wird empfohlen, analog zur Baugenehmigung unter AZ 51-602-B-301-2006-2, die Genehmigung nur auf Widerruf zu erteilen.

einstimmig beschlossen

TOP 8	Baugenehmigung - Im Sand 1, FINr. 4254 + 4255, Errichtung eines Bienenhauses Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Stadtrat Klaus Fischer ist Beteiligter i.S.d. Art. 49 Abs. 1 GO und daher von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Er verlässt den Sitzungstisch und nimmt im Zuschauerbereich platz.

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Errichtung eines Bienenhauses

Lage: Außenbereich Höllenstutz, FINr. 4254 und 4255 Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Das eingeschossige Gebäude mit Flachdach auf einer Gesamtfläche von 19,21 m² soll als Verarbeitungsraum zur Honiggewinnung von 25 Bienenvölkern sowie als Lagerfläche für die dafür betrieblich notwendigen Gerätschaften dienen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im planerischen Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Flächennutzungsplan sind die Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet LSG 00562.01 des Naturparkes „Bayerischer Odenwald“ als Waldflächenbiotop 20.01 der Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewiesen.

Der Antragsteller betreibt in unmittelbarer Nachbarschaft eine Nebenerwerbslandwirtschaft. Die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e BauGB. Das Vorhaben dient dem Erhalt des Artenschutzes und der Landschaftspflege, Belange des Naturschutzes werden nicht beeinträchtigt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die betroffenen Nachbarn haben zum Teil dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Eine ausreichende Erschließung ist nicht vorhanden und für den Nutzungszweck nicht erforderlich.

Beschluss:

Dem Antrag auf Errichtung eines Bienenhauses auf den Flurstücken 4254 und 4255 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt. Es wird empfohlen, die Genehmigung auf Widerruf zu erteilen.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Baugenehmigung - Römerstraße 42, FINr. 188, Nutzungsänderung Gaststätte Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Nutzungsänderung Gaststätte zu Restaurant und Ladengeschäft

Lage: Römerstraße 42, FINr. 188 Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Im Erdgeschoss des vormaligen historischen Gasthauses „Zum Ochsen“ soll ein Ladengeschäft für Mobiltelefone und Zubehör auf einer Fläche von 24,25 m² sowie ein kleines Restaurant auf einer Fläche von 107,57 m² eingerichtet werden. Dabei werden die bereits vorhandenen Räume genutzt. Das Gebäude bleibt in seiner Kubatur und äußeren Gestaltung unverändert. Das Ladengeschäft wird durch den Antragsteller selbst genutzt, der Restaurantbetrieb wird verpachtet.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Römerstraße“ sowie innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB und der Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg a. Main zu beurteilen. Das Objekt ist als Einzeldenkmal (Gasthaus seit 1606) unter AZ D-6-76-145-43 nachqualifiziert und befindet sich im Bereich eines denkmalgeschützten Ensembles.

Die gemäß Satzung erforderlichen zwei Stellplätze für das Ladengeschäft sowie weitere vier Stellplätze für den Restaurantbereich werden im Innenhof des Flurstückes nachgewiesen. Die-

se sind über die Kaisergasse erreichbar. Eine Beteiligung der betroffenen Nachbarn ist nicht erkennbar.

Die geplante Nutzung entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplan in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Der Antrag wird von der Beschlussfassung zurückgestellt. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Planunterlagen mit einer Ansicht der Fassadengestaltung gemäß der Empfehlung des Sanierungsberaters im Sinne des Denkmalschutzes gemäß Bescheid der Unteren Denkmalschutzbehörde unter AZ 51-602-DSchG-46-2018-1 zu vervollständigen.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 Sturmschäden

Stadtrat Axt informiert, dass von städtischen Gebäuden im Bereich des Täschenturms Dachziegel auf öffentliche Verkehrsflächen herabgefallen sind. Der 1. Bürgermeister antwortet, dass dieser Umstand bekannt sei und bereits die teilweise Sperrung der Oberen Wallstraße erfolgt ist. In der kommenden Woche sollen auch die sturmbedingten Schäden im städtischen Forst erfasst werden und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung getroffen werden.

TOP 10.2 Grundsteuerreform

Stadtrat Axt fragt an, ob Informationen zur neuen Grundsteuerreform vorliegen. Der 1. Bürgermeister erklärt, dass eine Neuregelung der Berechnungsgrundlagen aufgrund eines Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes erforderlich ist. Zur genauen Umsetzung ist derzeit noch nichts bekannt. Die neuen Einheitsbewertungen und die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen durch die zuständigen Finanzämter.

TOP 10.3 Parksituation Oberer Neuer Weg

Die Stadträte Knecht und Klimmer weisen nochmals auf die Zunahme des ruhenden Verkehrs im Bereich des Oberen Neuen Weges und die damit verbundene Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Verkehrs hin. Zwischenzeitlich fanden bereits Kontrollen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung statt, welche jedoch bisher nicht den gewünschten Erfolg zeigen. Der 1. Bürgermeister sichert eine nochmalige Prüfung des Sachverhaltes durch die Verwaltung zu.

TOP 10.4 Ablagerung von mineralfaserhaltigen Baustoffen im städtischen Wald

Stadtrat Knecht fragt an, warum für die Prüfung und Entsorgung der aufgefundenen Materialien eine Fachfirma zu hohen Kosten beauftragt wurde. Der 1. Bürgermeister antwortet, dass es sich bei den Ablagerungen um asbestfaserhaltige Baustoffen handelt, welche unerlaubt im Wald entsorgt wurden. Dies stellt eine Straftat nach § 326 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Unbeachtlich der Ermittlung des Verursachers ist die Stadt im Rahmen der Gefahrenabwehr verpflichtet, die Entsorgung fachgerecht zu den üblichen Kostensätzen durch eine dafür geeignete Firma kurzfristig durchführen zu lassen.

TOP 10.5 Bauvorhaben Burgunderstraße 13

Stadtrat Knecht erkundigt sich zum Sachstand. Der 1. Bürgermeister informiert, dass die geforderten Reinigungs- und Aufräumarbeiten im Straßenbereich durch den Bauherren durchgeführt wurden. Bei einem Ortstermin am 16.02.2022 wurde gemeinsam mit einer Straßenbaufirma eine Schadensaufnahme durchgeführt. Derzeit werden die voraussichtlichen Instandsetzungskosten ermittelt. Bis zur Schadensbeseitigung ist es jedoch erforderlich, den Bereich weiterhin abzusperren.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:50 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Ralf Becker
Schriftführer